

Satzung über den Bebauungsplan „Weinsberger Weg – 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB“

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S.617) in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der Fassung vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat am 27. April 2004 folgenden Bebauungsplan für das Gebiet „Weinsberger Weg – 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB“ beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weinsberger Weg – 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB“ ist die Abgrenzung mit einer schwarzgestrichelten Linie im Lageplan vom 5. November 2003 des Vermessungsbüros Koch (nachstehend abgedruckt) maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

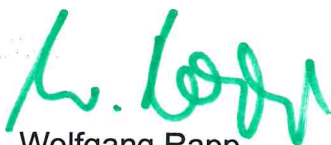
Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 5. November 2003 und der Begründung zum Bebauungsplan vom 14. Januar 2004, jeweils gefertigt vom Vermessungsbüro Hermann Koch, Heilbronn.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weinsberger Weg“ und der örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Ingenieurbüro Rauschmaier, in Kraft getreten am 12. Juni 1998, werden für den Bebauungsplan „Weinsberger Weg – 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB“ unverändert übernommen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Ellhofen, den 27. April 2004



Wolfgang Rapp
Bürgermeister



I. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ellhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000).

II. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich Ihrer Begründung bei der Gemeinde Ellhofen, Kirchplatz 1, 74248 Ellhofen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

